

Allgemeine Informationen zur Anzeige- und Erlaubnispflicht für abfallrechtliche Sammlungen und Beförderungen

Anzeigepflicht für abfallrechtliche Sammlungen und Transporte

Seit 01.06.2012 haben Sammler und Beförderer von Abfällen die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde entsprechend § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) anzuzeigen, es sei denn, der Betrieb verfügt über eine Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 KrWG.

Diese Anzeigepflicht gilt also auch für Unternehmen, die für die erlaubnispflichtigen oder anzeigepflichtigen Tätigkeiten als Entsorgungsfachbetriebe zertifiziert sind.

Dagegen ist der sog. "Werksverkehr" noch bis 01.06.2014 von der Anzeigepflicht befreit. Darunter fällt jede Sammlung oder Beförderung von Abfällen aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung bzw. Beförderung von Abfällen gerichtet ist, z.B. der Eigentransport von Produktionsabfällen.

Die Anzeigepflicht gilt auch bei anzeigepflichtigen Tätigkeiten, die bereits vor dem 01.06.2012 durchgeführt wurden.

Es empfiehlt sich für die Anzeige das im Internet eingestellte Formular zu verwenden!

Im Anzeigeverfahren werden in erster Linie die Zuverlässigkeit und die Fachkunde des Unternehmens überprüft. Dazu kann die zuständige Behörde ggf. Nachweise und Belege verlangen.

Wann braucht man eine abfallrechtliche Beförderungserlaubnis?

Für den **gewerbsmäßigen*** Transport und die Sammlung von gefährlichen Abfällen benötigt man eine **Erlaubnis** (§ 54 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG i.V.m. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV).

Im Anzeigeverfahren werden in erster Linie die Zuverlässigkeit und die Fachkunde des Unternehmens bzw. der verantwortlichen Personen überprüft.

Die benötigten Antragsunterlagen entsprechend § 7 BefErIV sind im Informationsblatt „Antragsunterlagen für die Erteilung einer abfallrechtlichen Beförderungserlaubnis“ dargestellt.

* von **gewerbsmäßig** spricht man, wenn die Transporte auf Gewinnerzielung gerichtet sind und eine Wiederholungsabsicht erkennbar ist.

Nicht gewerbsmäßig und damit sog. Werksverkehr sind daher Transporte eigener produzierter Abfälle bzw. Transporte im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens erzeugter Abfälle durch dieses Unternehmen selbst, z.B. Handwerksbetriebe oder Dienstleistungsunternehmen, die anlässlich einer Bau- oder sonstigen Dienstleistungstätigkeit auf fremden Grundstücken erzeugte Abfälle selbst befördern.

Wo und wie lange gilt die Erlaubnis und wer ist die zuständige Behörde?

Die Beförderungserlaubnis gilt grundsätzlich **bundesweit** und **unbefristet** für alle Abfälle.

Beförderungserlaubnisse können **inhaltlich beschränkt und befristet** erteilt werden, z. B. in Bezug auf die Abfallarten, Einsammelgebiete, und sie können mit Auflagen verbunden werden.

Beförderungserlaubnisse erteilen in Bayern die **zuständigen Kreisverwaltungsbehörden** (Landratsamt oder kreisfreie Stadt), diese nehmen auch die Anzeigen nach § 53 KrWG entgegen.

Für das Stadtgebiet München ist das **Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München** zuständig.

Hat also die Firma eines Antragstellers **ihren Sitz** im Stadtgebiet München, so erteilt die Genehmigung bzw. nimmt die Anzeige entgegen: RGU-UW22, e-mail: abfallrecht.rgu@muenchen.de.

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht:

Bei Beförderungs- und Sammlungsbetrieben, die für das Befördern und Sammeln von Abfällen als Entsorgungsfachbetrieb im Sinne von § 56 KrWG zertifiziert sind, wird die Beförderungserlaubnis **durch das Entsorgungsfachbetriebezertifikat ersetzt**, wenn der Betrieb die Aufnahme der erlaubnispflichtigen Beförderung und Einsammlung von Abfällen unter Beifügung dieses Nachweises der Fachbetriebseigenschaft der Kreisverwaltungsbehörde vorher entsprechend § 53 KrWG angezeigt hat.

Das Sammeln oder Befördern gefährlicher Abfälle zur Verwertung, die vom Hersteller oder Vertreter **freiwillig** oder aufgrund einer **Rechtsverordnung** oder des **Elektro- und Elektronikgerätegesetzes** zurückgenommen werden, bedarf keiner Beförderungserlaubnis (§ 1 Abs. 2 BefErl, auch i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 ElektroG).

Für die Beförderung von **Altfahrzeugen** zu An- und Rücknahmestellen sowie Demontagebetrieben gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 AltfahrzeugV ist keine Beförderungserlaubnis notwendig (§ 1 Abs. 2 BefErlV).